

Teil 1 - Unerlaubte Angebote und Werbeverstöße bei Schwarmfinanzierungen

Jung Yoo, BaFin Referat WA 55

I. Unerlaubte Angebote

1. § 2a VermAnlG als Ausnahmetatbestand
2. Verstöße gegen die Prospektpflicht

II. Werbung für Vermögensanlagen

1. Werbevorschriften für Schwarmfinanzierungen
2. Begriff der Werbung
3. Risikohinweis nach § 12 Abs. 2 VermAnlG
4. Renditehinweis nach § 12 Abs. 3 VermAnlG
5. Werbevideos
6. Unzulässige Werbung nach § 12 Abs. 4 und 5 VermAnlG
7. Unzulässige Werbung nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4-6 VermAnlG
8. Maßnahmen bei Werbeverstößen

1. § 2a VermAnlG als Ausnahmetatbestand

- Grundsätzlich gilt für das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen die Prospektpflicht nach § 6 VermAnlG
- Die Befreiung für Schwarmfinanzierungen gemäß § 2a Abs. 1, 2 VermAnlG stellt einen Ausnahmetatbestand dar
- Liegen die Voraussetzungen des § 2a VermAnlG nicht (mehr) vor:
 - Prospektpflicht nach § 6 VermAnlG lebt wieder auf
 - Es liegt ein unerlaubtes öffentliches Angebot wegen fehlendem Verkaufsprospekt vor
 - Die BaFin untersagt daraufhin gebührenpflichtig das öffentliche Angebot (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG)

I. Unerlaubte Angebote

2. Mögliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Prospektpflicht

Maßnahme:	Folge:
Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Nr. 2 VermAnlG	Gebühr i.H.v. 4.000 Euro
Ahndung des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1b VermAnlG	bis zu 50.000 Euro Geldbuße
Veröffentlichung der Maßnahmen gemäß §§ 26b Abs. 1 bzw. 26c VermAnlG	Reputationsschaden

AUCH: Zivilrechtliche Prospekthaftung nach §§ 20 ff. VermAnlG

II. Werbung für Vermögensanlagen

1. Missstände gemäß § 16 VermAnlG, die zur Untersagung von Werbung führen können

- § 12 Abs. 2 VermAnlG: Hinweis auf Totalverlustrisiko
- § 12 Abs. 3 VermAnlG: Hinweis auf ungewisse Rendite
- § 12 Abs. 4 VermAnlG: Kein Hinweis auf die Befugnisse der BaFin
- § 12 Abs. 5 VermAnlG: Keine Verwendung des Begriffs „Fonds“
- § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4-6 VermAnlG:
 - Werbung mit der Sicherheit der Vermögensanlage
 - Anschein eines besonders günstigen Angebots
 - Umfang der Prüfung nach § 8 VermAnlG
- Sonstige Missstände nach § 16 Abs. 1 S. 1 VermAnlG

**Deutliche
Hervorhebung**

2. Begriff der Werbung

- § 12 VermAnlG regelt Vorgaben für Werbung (u.a. Regelung für Werbung in elektronischen Medien)
- Werbung i.S.d. § 12 VermAnlG umfasst alle Kundgaben, die das Ziel haben, den Adressaten zu beeinflussen, um den Absatz einer konkreten Vermögensanlage zu fördern
- Erfasst ist auch Werbung für künftige öffentliche Angebote
- Sinn und Zweck: Hinweispflichten für den Anbieter sollen Anleger vor Zeichnung der Vermögensanlage informieren und warnen

3. Risikohinweis gemäß § 12 Abs. 2 VermAnlG

§ 12 Abs. 2 S. 1 VermAnlG fordert einen Warnhinweis bzgl. des vollständigen Verlusts des eingesetzten Vermögens, der deutlich hervorgehoben sein muss:

- Hervorhebung z.B. durch Rahmen, farbliche Hervorhebung, größere Schriftgröße als restlicher Text der Seite oder ein mitlaufender Hinweis am Rand oder permanenter Hinweis am oberen Rand
- Deutliche Hervorhebung des Warnhinweises selbst; im Einzelfall ist eine hervorgehobene Überschrift allein nicht ausreichend
- Grundsätzlich gilt: Hervorhebung ergibt sich aus der jeweiligen Gestaltung einer Website (Einzelfallbetrachtung)

a) Beispiele für deutliche Hervorhebungen

- Rote Schriftfarbe, wenn alle anderen Schriftfarben gedeckt sind
- Schriftgröße größer als Überschriften
- Kasten durch Rahmen oder Hintergrundfarbe, wenn diese auffälliger sind als andere Textkästen

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

b) Standorte des Warnhinweises auf Internetseiten

- An einer Stelle, bevor der Anleger die Anlageentscheidung trifft, d.h. Platzierung am Ende der Seite ist nicht ausreichend
- Hinweise nur auf der Startseite reichen nicht aus, sondern müssen auch auf den relevanten Unterseiten enthalten sein
- Wenn auf der Startseite (z.B. im Rahmen einer Vorankündigung/ bzw. Grob-Vorstellung der einzelnen Projekte) bereits mit den wesentlichen Merkmalen der Vermögensanlage geworben wird, müssen auch dort bereits die erforderlichen Hinweise stehen

c) Privilegierung kurzer Werbetexte in elektronischen Medien (§ 12 Abs. 2 S. 2 VermAnlG)

- Risikohinweis kann in einem separatem Dokument erfolgen
- Voraussetzung: Werbung enthält ausschließlich Schriftzeichen, die eine Textlänge von 210 Schriftzeichen nicht überschreitet
- Keine visuelle Überschneidung mit anderen Inhalten wie z.B. Untertiteln

4. Rendite-Hinweis gemäß § 12 Abs. 3 VermAnlG

- § 12 Abs. 3 VermAnlG erfordert zusätzlich zum Risiko-Hinweis einen deutlich hervorgehobenen Hinweis, wenn mit einer Rendite geworben wird, die nicht lediglich die vertraglich feste Verzinsung wiedergibt:
„Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.“
- Regelmäßig anwendbar bei Vermögensanlagen, deren Rendite (auch teilweise) von finanziellen Unternehmenskennziffern abhängig ist, z.B. gewinnabhängige Bonuszinsen, partiarische oder variable Zinsen

5. Werbevideos

- Warnhinweise müssen durchgehend im Video enthalten sein, nicht unter oder in der Nähe des Videos (Hintergrund: möglicher Einzelabruf auf Online-Videoportalen)
- Warnhinweise müssen gut lesbar sein (nicht erst im Vollbildmodus)
- Auch hier: Deutliche Hervorhebung z.B. durch eigenen Balken mit dem Text des Warnhinweises
- Keine visuelle Überschneidung mit anderen Inhalten wie z.B. Untertiteln

6. Unzulässiger Inhalt der Werbung nach § 12 Abs. 4 und 5 VermAnlG

- Es darf kein Hinweis auf die Befugnisse der BaFin enthalten sein
- Der Begriff „Fonds“ darf nicht verwendet werden

7. Unzulässige Werbung nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4-6 VermAnlG

- Wenn mit der Sicherheit der Vermögensanlage geworben wird, obwohl die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig gesichert ist
- Wenn die Werbung Angaben enthält, die durch irreführende Angaben den Anschein erweckt, dass es sich um ein besonders günstiges Angebot handelt

8. Maßnahmen bei Werbeverstößen

Maßnahme:	Folge:
Untersagung der Werbung gemäß § 16 VermAnlG	Gebühr i.H.v. 2.000 Euro
Ahndung des Verstoßes als Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 VermAnlG	bis zu 100.000 Euro Geldbuße
Veröffentlichung der Maßnahme gemäß §§ 26b Abs. 1 bzw. 26c VermAnlG	Reputationsschaden

Teil 2 - Praxisbeispiel: Werbung bei Schwarmfinanzierungen

Dennis Vogel, BaFin Referat WA 54

- I. Einleitung
- II. Beteiligungsformen und deren Auswertung
- III. Auffälligkeiten und deren Auswertung
- IV. Warnhinweise und deren Auswertung
- V. Ausblick

- Umfangreiche **Internet-Recherche** im März 2018
- **Ziel:** Verstöße gegen die Regelungen des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) im Bereich der Werbung aufzudecken
- Fokus auf Angebote von Vermögensanlagen, die gemäß § 2a VermAnlG unter die Ausnahme der Prospektpflicht fallen und über Internet-Dienstleistungsplattformen öffentlich angeboten werden
- 50 aktive Internet-Dienstleistungsplattformen wurden überprüft

Schwerpunkte:

- Werbeverstöße (§§ 12 Absatz 2 bis 5, 16 VermAnlG)
- Einhaltung der Veröffentlichungspflichten von Vermögensanlagen-Informationenblättern (VIB) bei Schwarmfinanzierungen i.S.d. §§ 2a, 13 VermAnlG (§ 13a Absatz 2 VermAnlG)

Ergebnis:

Insgesamt wurden bei knapp 70 % der 50 untersuchten Internet-Dienstleistungsplattformen Auffälligkeiten festgestellt.

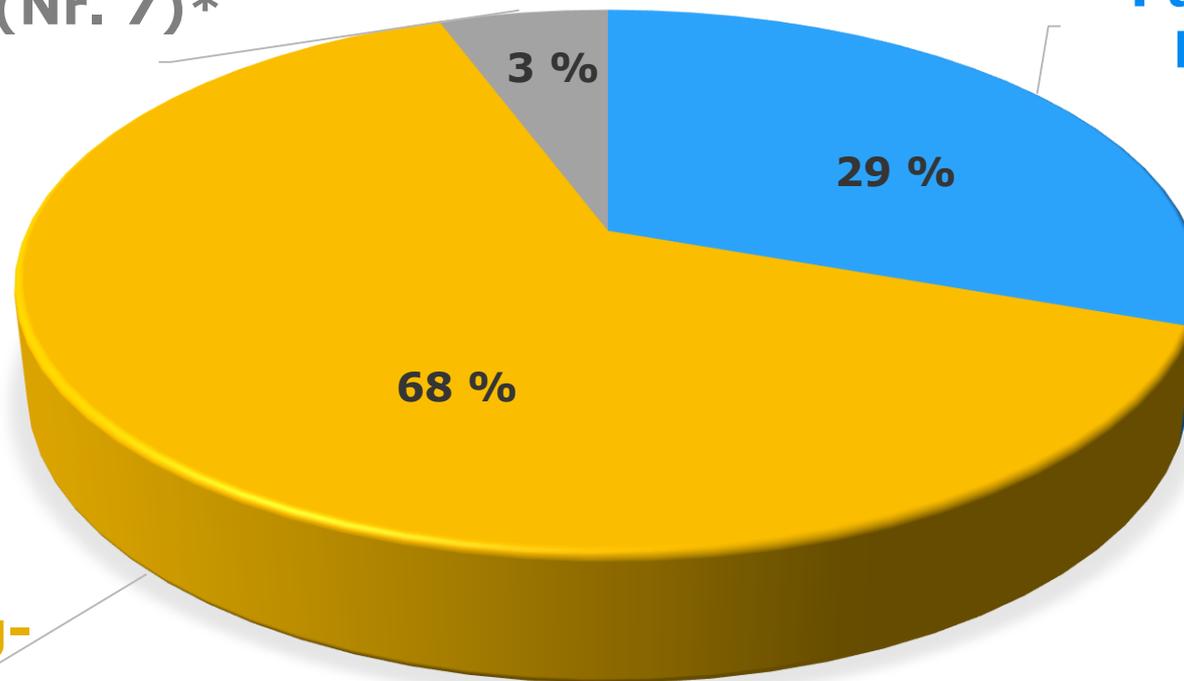
II. Beteiligungsformen und deren Auswertung

BETEILIGUNGSFORMEN

Sonstige Anlagen (Nr. 7)*

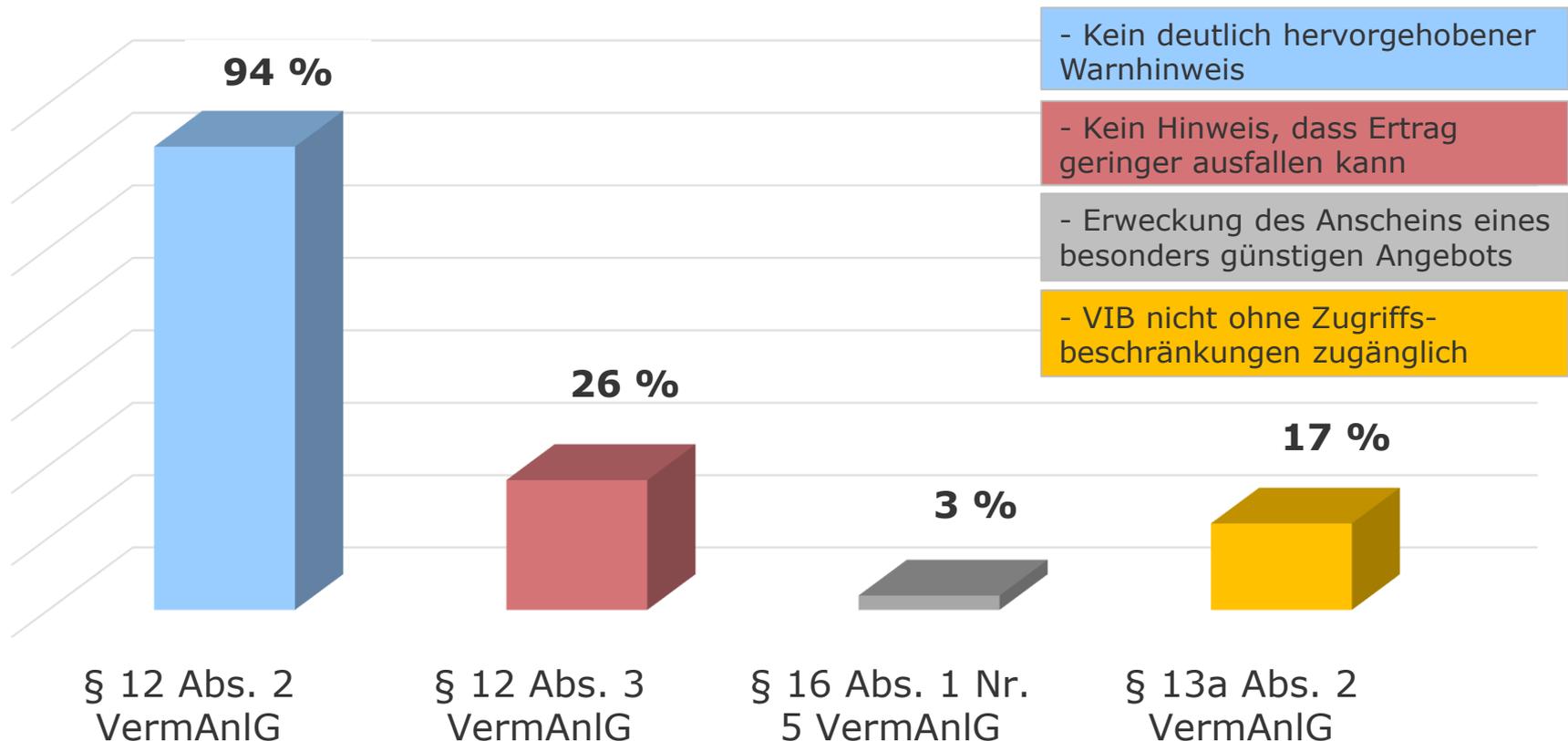
Partiarische Darlehen

Nachrangdarlehen



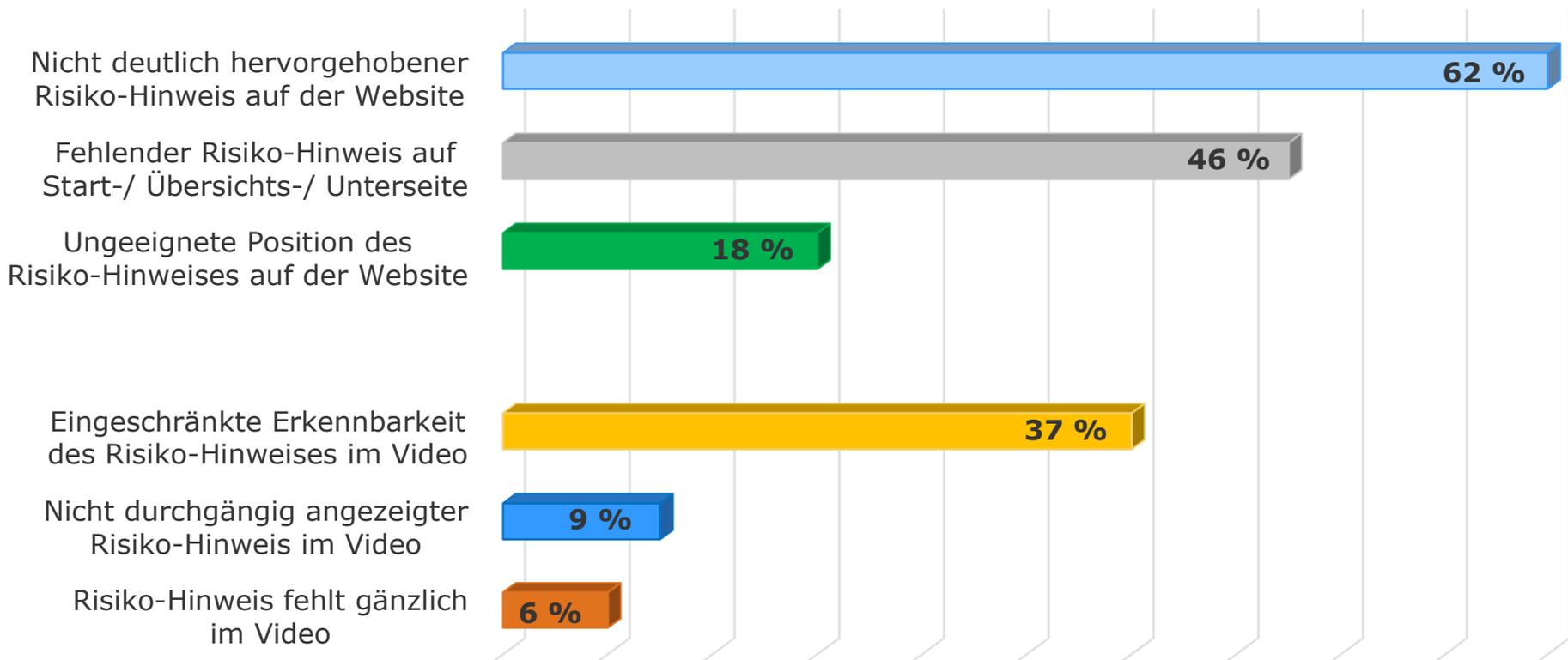
III. Auffälligkeiten und deren Auswertung

ART DER AUFFÄLLIGKEIT



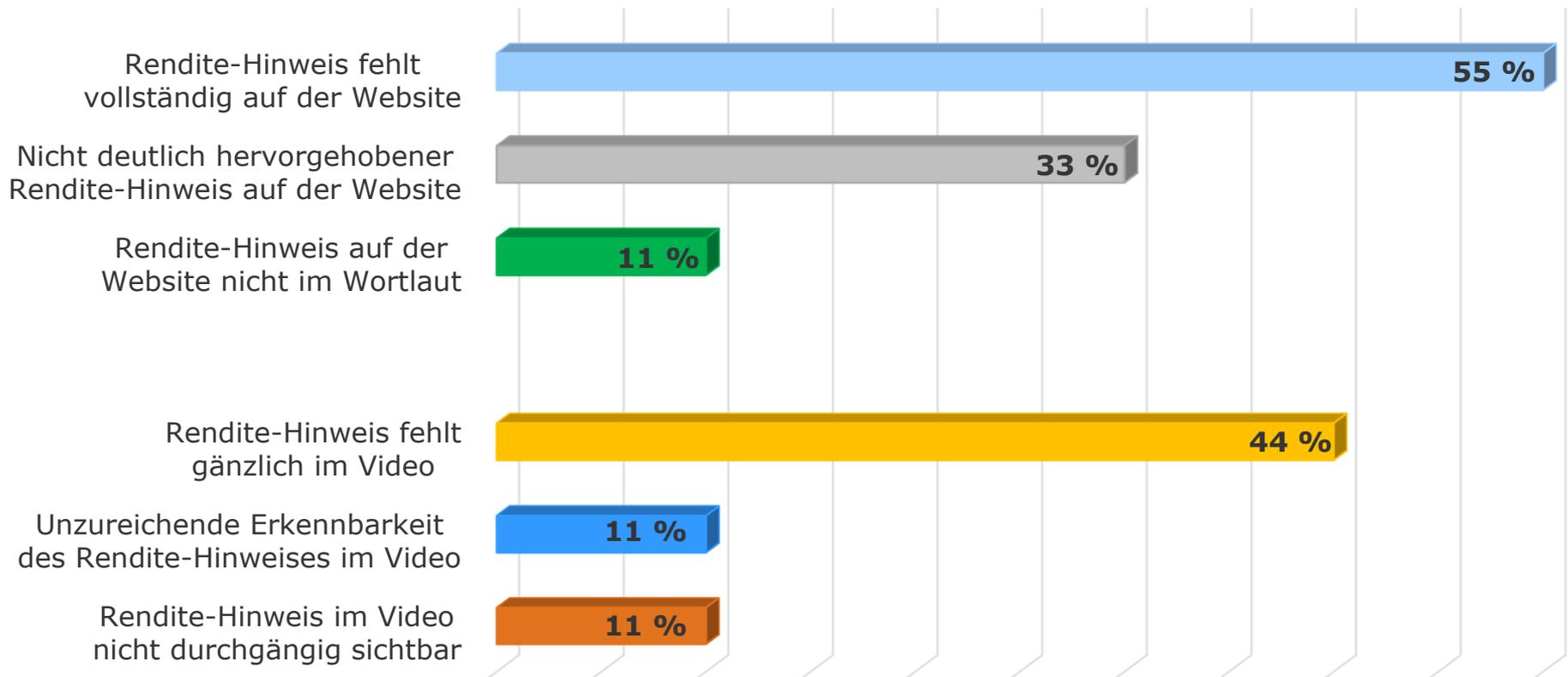
IV. Warnhinweise und deren Auswertung

Risiko-Hinweis gemäß § 12 Absatz 2 i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 1 VermAnlG



IV. Warnhinweise und deren Auswertung

Rendite-Hinweis gemäß § 12 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 1 VermAnlG



IV. Warnhinweise und deren Auswertung

Maßnahmen:

- Nichtförmliche telefonische Kontaktaufnahme mit den Betreibern der vermittelnden Internet-Dienstleistungsplattformen
- Möglichkeit der Plattformbetreiber, Rechtskonformität herzustellen und die Website zu überarbeiten
- Sichtung aller Änderungen in einem Prüfungsteam

IV. Warnhinweise und deren Auswertung

Ergebnis:

- Hohe Kooperationsbereitschaft
- Längere Bearbeitungszeiten für die Korrektur der Auffälligkeiten
- Bei der überwiegenden Anzahl der Vorgänge sind nach der erfolgten Überarbeitung weitere Nachbesserungen erforderlich

- Regelmäßige Kontrolle durch das Referat WA 55 (Marktaufsicht)
- Werbevorschriften und Veröffentlichungspflichten bei neuen Projekten beachten
- Dies gilt auch für Social-Media und die Website des Anbieters/Emittenten

Kontakt:

Jung Yoo

BaFin, Referat WA 55 (Marktaufsicht)

Telefon: + 49 (0)228 / 41 08 - 2838

E-Mail: Jung.Yoo@bafin.de

Dennis Vogel

BaFin, Referat WA 54 (Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte)

Telefon: + 49 (0)228 / 41 08 - 2765

E-Mail: Dennis.Vogel@bafin.de